



## Satzung der **Unabhängige Wähler Gemeinschaft Mehrum** (kurz: UWG Mehrum)

### § 1 Name, Gebiet und Sitz

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Mehrum, trägt offiziell den Namen Unabhängige Wähler Gemeinschaft Mehrum und führt die Kurzbezeichnung UWG Mehrum. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde Hohenhameln. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 1 Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Gemeinde Hohenhameln und der Ortschaft Mehrum durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.
- 2 Die UWG Mehrum
  - a) bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.
  - b) setzt sich für eine freie, demokratische Gesellschaft mit sozialer Verantwortung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein.
  - c) ist im Sinne des Parteiengesetzes eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürger, die im Bereich der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Mehrum auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und im Ortsrat Mehrum und dem Gemeinderat Hohenhameln mitwirken wollen.
  - d) wirkt nicht zum Selbstzweck, sondern will einen stärkeren Einfluss der wahlfähigen Bürgerinnen und Bürger mit politischer Selbstständigkeit des/ der Einzelnen und eigenen Initiativen und Meinungsbildern in allen Grundsatzfragen der Kommunalpolitik schaffen.
- 3 Der Zweck der UWG Mehrum ist darauf gerichtet, sich durch Aufstellung von Bürgerinnen und Bürger an den Kommunalwahlen zum Ortsrat Mehrum und dem Gemeinderat Hohenhameln zu beteiligen.
- 4 Es liegt im Selbstverständnis der UWG Mehrum als parteipolitisch unabhängiger, sachorientierter Vereinigung, die politischen Ziele der UWG Mehrum mehrheitlich und gemeinsam zu entwickeln.
- 5 Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der UWG Mehrum sind ausschließlich der Sache und ihrem persönlichen Gewissen verpflichtet. Zwar wird ein gemeinsames Abstimmverhalten als wünschenswert betrachtet und angestrebt, ein Fraktionszwang wird jedoch ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann ausschließlich durch natürliche Personen erworben werden.
- 2 Die Mitgliedschaft im UWG Mehrum können alle in Mehrum ansässigen Bürgerinnen und Bürger erwerben, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die UWG Mehrum stellt ein Antragsformular zur Verfügung.
- 3 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Änderungen während der Mitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



Stellt sich im nach hinein heraus, dass die Fragen nicht wahrheitsgemäß beantwortet wurden oder wird eine Änderung nicht unverzüglich angezeigt, kann dies zu einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 5 der Satzung führen.

- 4 Mit der Abgabe des Antrags auf Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- 5 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Ziele der UWG Mehrum gemäß § 2 nicht vollumfänglich anerkennen.
- 6 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Begründung der Entscheidung besteht nicht.
- 7 Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der UWG Mehrum anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in unserer Ortschaft Mehrum eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Bürgerinnen und Bürger dient.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Auflösung der UWG Mehrum.
  - b) eine schriftliche Austrittserklärung.
  - c) Verlust des aktiven Wahlrechts.
  - d) Ausschluss, wenn die Grundsätze in § 2 der Satzung vorsätzlich verletzt werden, oder wenn Angaben zu § 3, Nr. 5, die eine Mitgliedschaft ausschließen, verschwiegen werden, und/oder nach Beitritt bekannt werden.
  - e) den Tod.
- 3 Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Rechtsanspruch aus dem Vermögen der UWG Mehrum.

#### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

- 1 Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der UWG Mehrum, so können durch den Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - a) eine Verwarnung;
  - b) einen Verweis;
  - c) Enthebung von Ämtern;
  - d) vorläufiger Ausschluss aufgrund § 4, Nr. 2 d).
- 2 Über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung eine Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit.

#### **§ 6 Organe**

- 1 Organe der UWG Mehrum sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.



## **§ 7 Vorstand**

- 1 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt.  
  
Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden soll nicht gleichzeitig enden, um Führungskontinuität zu gewährleisten.  
  
Aus diesem Grund erfolgt die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden auf der Gründungsversammlung nur für 1 (ein) Jahr und wird erst im Folgejahr für eine volle Amtszeit von 2 (zwei) Jahren gewählt.
- 2 Der Vorstand besteht aus
  - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
  - b) dem oder der 2. Vorsitzenden
  - c) dem oder der Schriftführer In
  - d) dem oder der Schatzmeister In
  - e) dem oder der Pressesprecher In
- 3 Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.
- 4 Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Dauer der Wahlperiode zu wählen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- 1 Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der UWG Mehrum Sorge zu tragen.
- 2 Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden.
- 3 Durch den Vorstand ist weiterhin
  - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
  - b) die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1 Es wird unterschieden in
  - a) Jahreshauptversammlung
  - b) ordentliche Mitgliederversammlung
  - c) außerordentliche Mitgliederversammlung

### **1.1 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis 31. März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben

- a) der Vorstand einen Arbeitsbericht



- b) der Kassenwart den Kassenbericht
- c) die Revisoren den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

#### 1.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

#### 1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat dessen Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

- 2 Mitglieder können Anträge an die Jahreshauptversammlung bis spätestens 7 (sieben) Tage vor der Veranstaltung schriftlich an den Vorstand richten.

#### 3 Protokoll

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist ein Protokoll mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Das Protokoll ist von dem Schriftführer bzw. dessen Vertreter zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu genehmigen.

### § 10 Wahlen

- 1 Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- 2 Die Kandidatinnen und Kandidaten der UWG Mehrum für die Kommunalwahlen (Orts- und Gemeinderat) werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.
- 3 Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht.
- 4 Gewinnt bei Wahlen kein(e) Bewerberin/ Bewerber die Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen/ Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Gewinnt bei Wahlen kein(e) Bewerberin/ Bewerber im zweiten Wahlgang die Mehrheit, so entscheidet das Los.



- 5 Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

### **§ 11 Kassenführung**

Die Kasse der UWG Mehrum führt der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 12 Mitgliederbeiträge**

Zu entrichtende Jahresbeiträge und Spenden sowie deren Zahlungsweise für Vereins-, Rats- und sonstige Gremiums-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

### **§ 13 Kassenrevision**

- 1 Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils 2 dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer.
- 2 Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt offen durch Handzeichen.
- 3 Die Amtszeit der Kassenprüfenden soll nicht gleichzeitig enden, um Kontinuität zu gewährleisten. Aus diesem Grund erfolgt die Wahl des 1. Kassenprüfers auf der Gründungsversammlung nur für 1 (ein) Jahr und wird erst im Folgejahr für eine volle Amtszeit von 2 (zwei) Jahren gewählt.
- 4 Die Kasse der UWG Mehrum ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.
- 5 Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- 6 Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich bzw. in digitaler Form zu vermerken.
- 7 Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann. Die Entlastung erfolgt durch Handzeichen der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- 1 Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine anderslautende Regelung beinhaltet.
- 2 Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der UWG Mehrum verzeichnet sind.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch § 9). Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

### **§ 16 Vereinsauflösung**

Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen soll einem gemeinnützigen Verein mit Sitz in Mehrum zur Verfügung gestellt werden.



### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.02.2026 in Mehrum beschlossen und tritt am 27.02.2026 in Kraft.

Mehrum, 27.02.2026